



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 16/2021
27. März 2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

- Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.11.2020, BGBl. I S. 2397 und § 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.03.2021 (CoronaSchVO) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) in der z. Zt. gültigen Fassung 2
- Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 16 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.11.2020, BGBl. I S. 2397 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur vom 07.01.2021 (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) und § 16a Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 05.03.2021 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) in der z. Zt. gültigen Fassung 5

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.



26.03.2021

Allgemeinverfügung

gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.11.2020, BGBl. I S. 2397 und § 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.03.2021 (CoronaSchVO) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) in der z. Zt. gültigen Fassung

I.

Feststellung der Geltung der Corona-Notbremse

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) hat für die Stadt Wuppertal am 26.03.2021 festgestellt, dass die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit an drei Tagen hintereinander über dem Wert von 100 lag, und demgemäß die sog. Corona-Notbremse gem. § 16 der aktuellen CoronaSchVO des Landes-Nordrhein-Westfalen gilt.

II.

Feststellung einer flächendeckenden Bürgertestung

Im Einvernehmen mit dem MAGS ist festzustellen, dass die Stadt Wuppertal, in der über 100 Testzentren betrieben werden, über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) verfügt.

Infolgedessen gelten die Maßnahmen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie 5 bis 8 CoronaSchVO mit der Maßgabe, dass die in § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie 5 bis 8 CoronaSchVO genannten Angebote wahrgenommen werden dürfen, wenn der oder die Nutzer*in ein tagesaktuell bestätigtes negatives Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO vorlegen kann.



Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.03.2021, 00.00 Uhr, in Kraft und gilt längstens bis zum Ablauf des 18.04.2021.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie Klage erheben:

Wie?	<p>Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).</p> <p>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</p>	
	<p>Die Klage muss enthalten:</p> <p>Name der Person, die Klage erhebt</p> <p>Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal)</p> <p>Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird</p>	<p>Die Klage soll enthalten:</p> <p>den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie)</p> <p>Angaben zum Ziel der Klage</p> <p>Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen</p>



Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Hinweis:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Diese Allgemeinverfügung kann gem. § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NW im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal während der Bürozeiten inklusive ihrer Begründung eingesehen werden.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister



26.03.2021

Allgemeinverfügung

gemäß § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 16 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.11.2020, BGBl. I S. 2397 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur vom 07.01.2021 (Corona-Betreuungsverordnung – CoronaBetrVO) und § 16a Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 05.03.2021 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) in der z. Zt. gültigen Fassung

Präambel

Die Inzidenzwerte in Wuppertal mit einem Wert von über 170 sind fortgesetzt sehr hoch, wobei die Virus-Mutanten deutlich die Mehrzahl der Infektionen ausmachen. Damit ist festzustellen, dass der Inzidenzwert signifikant und nachhaltig über 100 liegt.

Diese Allgemeinverfügung stellt einen wichtigen Baustein im Maßnahmenkatalog dar, zu dem sich die Stadt auf der Grundlage des § 16a Abs. 2 CoronaSchVO entschlossen hat, um die Infektionszahlen in ihrem Stadtgebiet zu senken.

Für das Stadtgebiet Wuppertal wird angeordnet:

I. Maßnahmen

1. Kontaktbeschränkungen:

Die Regelung des § 2 Absatz 2 Nr. 1b der Coronaschutzverordnung wird verschärft, so dass sich die zulässigen Kontakte auf die Personen eines Hausstandes und eine andere Person beschränken. Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.

Standesamtliche Trauungen sind mit bis zu fünf Personen zulässig.



Für Beerdigungen gilt eine maximale Teilnehmerzahl von 25 Personen. Eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht besteht nicht.

2. Zusammenkünfte im privaten Raum

Private Zusammenkünfte im privaten Raum (in der Wohnung, Garten, etc.) sind auf Personen des eigenen Hausstands und eine weitere Person zu beschränken. Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.

3. Maskenpflicht in der Öffentlichkeit; Verzehr von Speisen/Getränken

In folgenden Bereichen ist zwischen 7 Uhr und 20 Uhr im öffentlichen Bereich eine Mund-Nase-Bedeckung i.S.d. § 3 Abs. 1 CoronaSchVO zu tragen:

- In den Fußgängerzonen der Innenstädte Barmen und Elberfeld innerhalb des mit Verkehrszeichen 242 StVO (Fußgängerzone) gekennzeichneten Bereichs,
- auf den Straßen Wall und Neumarkt.

§ 3 Abs. 4 der CoronaSchVO bleibt hiervon unberührt.

Beim Verzehr von Speisen und Getränken darf die Maske kurzfristig abgenommen werden.

Dabei muss nach der CoronaSchVO ein 50 Meter Abstand zum Geschäft eingehalten werden, bei dem die Speisen und Getränke erworben wurden.

Bei der Wahrnehmung von Angeboten an offenen Ganztagschulen außerhalb des Schulgebäudes oder Schulgrundstücks ist in Ergänzung zu § 1 Abs. 3 Satz 1 Coronabetreuungsverordnung eine Mund-Nase-Bedeckung i.S.d. § 3 Abs. 1 CoronaSchVO zu tragen. § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 Coronabetreuungsverordnung ist anzuwenden.

4. Maskenpflicht für Erwachsene in Kitas und Kindergärten

Erwachsene (Besucher und Personal) haben beim Aufenthalt in der Kita und Kindergärten eine medizinische Maske i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 2 CoronaSchVO zu tragen. § 3 Abs. 4 der CoronaSchVO bleibt hiervon unberührt.

Bei pädagogisch wichtigen Interaktionen mit den Kindern darf das Personal die Maske abnehmen, soweit dies notwendig ist. Soweit möglich, ist auf das Abstandsgebot zu achten.



5. Untersagung außerschulischer Bildungsangebote an Musikschulen

Es darf kein musikalischer und/oder künstlerischer Unterricht in Präsenzformen stattfinden. Ausnahmen gelten nur für Einzelunterricht, wenn die Schülerin/der Schüler noch im Grundschulalter oder jünger ist. Entsprechendes gilt für Geschwister oder wenn alle Schülerinnen und Schüler dem gleichen Hausstand angehören. Die Hygieneregeln sind einzuhalten.

6. Schließung der Sportstätten

Alle Sportanlagen und Sportplätze (auch Bolzplätze, Fitnessgeräte in öffentlichen Parks und auf Grünanlagen) sind gesperrt.

Die Nutzung der Sportstätten bleibt erlaubt für Einzelsport oder zu zweit ohne Kontakt.

7. Spielplätze: Sperrung und Verzeherverbot

Spielplätze dürfen ab 18:30 Uhr nicht mehr betreten werden.

Es gilt ganztägig ein Verbot zum Verzehr von Speisen; hiervon ausgenommen sind Kinder bis zum Alter von sechs Jahren.

8. Beschränkung der Anzahl von Kunden im Einzelhandel, Dienstleistungseinrichtungen

Die Anzahl der gleichzeitig in geöffneten Handels- und Dienstleistungseinrichtungen (wie z.B. Frisöre) mit Kundenverkehr anwesenden Kunden darf eine Person pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche nicht übersteigen. Verantwortlich sind die Inhaber*innen.

Ausschließlich für Apotheken gilt weiterhin die Regelung des § 11 Abs. 1 Ziffer 3, Abs. 4 der CoronaSchVO (1 Person pro 10 Quadratmeter).

9. Ordnungswidrigkeit

Verstöße gegen die Auflagen dieser Verfügung können gem. § 18 Abs. 3 CoronaSchVO i.V.m. § 73 Absatz 1a Nummer 6 und §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Auf die sofortige Vollziehbarkeit nach § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG wird hingewiesen.



10. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.03.2021, 00.00 Uhr, in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 18.04.2021.

II.

Begründung

Nach § 16a Abs. 2 CoronaSchVO können Kreise und kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100 000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant über einen Wert von 100 liegt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die CoronaSchVO hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen anordnen.

Am 12.03.2021 wurde die 7-Tages-Inzidenz von 100 überschritten. Seitdem steigt der Inzidenzwert täglich. Am 26.03.2021 lag der Infektionswert bei über 170.

Da das Infektionsgeschehen weiterhin diffus ist und die bisherigen Maßnahmen nicht zu einer signifikanten Reduzierung der Inzidenzzahlen geführt haben, sind weitere Einschränkungen erforderlich.

Alle Maßnahmen orientieren sich an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Trotz einer seit fast zwei Wochen geltenden scharfen Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet steigt die städtische Inzidenz weiter.

Im Übrigen sind die getroffenen Anordnungen sowohl geeignet als auch erforderlich und angemessen. Sie sind geeignet, da durch sie die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Impfstoffe einzusetzen.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, da mildere Mittel bei gleicher Zweckförderlichkeit unter Berücksichtigung aller sachgerechten Erwägungen derzeit nicht ersichtlich sind. Ein gesamter Lockdown (Kontakteinschränkungen, Ladenschließungen, Kitaschließungen, allumfassende Kontaktverbote) im Stadtgebiet wäre ebenfalls geeignet, aber kein milderes Mittel.



Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos sind die getroffenen einzelnen Anordnungen auch angemessen, da die Allgemeinheit sowie etwaige Betreiber*innen/Betroffene gemessen am Zweck dieser Allgemeinverfügung nicht unangemessen belastet werden. Somit sind die von hier getroffenen Maßnahmen insgesamt verhältnismäßig.

Für Trauungen/Beerdigungen gilt: Gerade bei besonders traurigen oder besonders freudigen Anlässen kommt es – verständlicherweise - regelmäßig zu einer Unterschreitung des Mindestabstands. So soll Trost gespendet werden oder Freude geteilt werden. Die Durchführung von standesamtlichen Trauungen und Beerdigungen muss grundsätzlich möglich bleiben, diese durchzuführen jedoch ggf. mit weniger belastenden Vorgaben als die Absage der Veranstaltung.

Sowohl die Standesämter als auch die Friedhofsverbände haben Regelungen erlassen, die die Personenzahl teilweise je nach Örtlichkeit noch stärker eingrenzen.

Das ganztägige Verbot zum Verzehr von Speisen auf Kinderspielplätzen dient zur Vermeidung von Picknicks, Kindergeburtstagsfeiern o.ä., die zu unzulässigen Kontakten führen würden. Durch das Verbot kann die Attraktivität von solchen Zusammenkünften gesenkt werden und somit mögliche Infektionen reduziert werden.

Insbesondere zu Ziff. 2 gilt, Gruppen von Menschen auch innerhalb privater Räume haben wesentlich zu dem erneuten großen Ausbruchsgeschehen beigetragen. Um dem entgegenzuwirken ist die Anordnung gem. Ziffer 2 erforderlich. Ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 13 Abs. 1 GG ist gerechtfertigt aus den in Abs. 7 benannten Gründen: „Eingriffe und Beschränkungen dürfen im Übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.“

Diese gemeine Gefahr/Seuchengefahr ist derzeit gegeben. Das neuartige Coronavirus verbreitet sich nach wie vor in unkontrollierbarem Ausmaß und gefährdet eine unbestimmte Zahl an Personen.

Neben asymptomatischen oder milden Verläufen kann eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus auch schwer verlaufen und tödlich enden. Insbesondere bei älteren Personen oder vorbelasteten Risikogruppen ist die Wahrscheinlichkeit, an einem schweren Verlauf zu erkranken, erhöht. Zudem wurde auch bereits in NRW und in Wuppertal die mutmaßlich aus Großbritannien stammende mutierte Variante des Coronavirus nachgewiesen.

Eine Vermeidung der Ausbreitung insbesondere der hochgefährlichen Virus-Mutanten dient einem der höchsten Schutzgüter des Staates, dem Recht auf körperliche Unver-



sehrtheit gem. Art. 2 GG. Gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 und 3 des IfSG kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen von Satz 1 Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

In den Fußgängerzonen der Innenstädte Barmen und Elberfeld sowie auf der Straße Wall (übergehend in die Straße Neumarkt) sowie im Umkreis von Einzelhandelsgeschäften kommen regelmäßig größere Menschenmassen zusammen. Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für den genannten öffentlichen Bereich ist erforderlich, weil die Beobachtungen gezeigt haben, dass an den betroffenen Stellen der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wurde oder werden konnte. Das liegt vornehmlich an der Anzahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personenmengen. Gleichzeitig kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen geregelt ist, d.h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen.

Zeitlich wird die Anordnung beschränkt auf die Zeit zwischen 7 – 20 Uhr. Diese zeitliche Regelung umfasst auch diejenigen Arbeitnehmer*innen im Einzelhandel, welche bereits vor Ladenöffnung den benannten Bereich auf ihrem Arbeitsweg frequentieren. Auch sonntags sind die Bereiche beliebte Orte um zu „flanieren“.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie Klage erheben:



<p>Wie?</p>	<p>Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).</p> <p>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</p>	
	<p>Die Klage muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name der Person, die Klage erhebt - Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal) - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird 	<p>Die Klage soll enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage - Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
<p>Wann?</p>	<p>Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</p>	
<p>Wo?</p>	<p>Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf</p>	



Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Hinweis:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Diese Allgemeinverfügung kann gem. § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NW im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal während der Bürozeiten inklusive ihrer Begründung eingesehen werden.

gez.

Uwe Schneidewind

Oberbürgermeister

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO